

**Sonder-Mandanteninformation:**

**Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 – Anstieg der Erbschaft- und Schenkungsteuer?**

Wir möchten Sie auf ein geplantes Gesetzesvorhaben hinweisen. Es liegt der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 vor. Dieser wird in den kommenden Wochen durch den Bundestag beraten. Geplant ist, dass das Gesetz Anfang 2023 in Kraft tritt.

Im Regierungsentwurf sind Anpassungen in der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bewertung von Immobilien im Sach- und Ertragswertverfahren vorgesehen. Nach Einschätzung des Eigentümerverbandes Haus & Grund sind daher höhere Immobilienwerte von 20 % – 30 %, bei einigen gewerblichen Immobilien Verdoppelungen der Immobilienwerte für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke zu erwarten.

Dies führt einerseits dazu, dass Schenkungen und Erbschaften von Immobilienvermögen mit einer höheren Erbschaft-/Schenkungssteuer belastet werden. Andererseits sind davon unter Umständen auch unentgeltliche Übertragungen von Unternehmensbeteiligungen betroffen, wenn Immobilien zum Betriebsvermögen gehören.

Sollten Sie somit in absehbarer Zeit die Übertragung von Immobilienvermögen oder Betriebsvermögen, welches Immobilienvermögen beinhaltet, beabsichtigen, kann dieses ab dem Jahr 2023 eine höhere Erbschaft- und Schenkungssteuer nach sich ziehen. Daher sollte erwogen werden, Übertragungen noch in diesem Jahr zu vollziehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei diesbezüglichen Fragestellungen.